7. Jahrgang. No. 11.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1904.

Inhaltsangabe: 1) Jacob Kemp, Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jahrhundert nach der grossen Zunftrevolution (Fortsetzung). 2) Franz Mayer, Der Meinweg-Wald im Amte Wassenberg (Fortsetzung). 3) Tillm. Cremer, Eine Hexenverbrennung in der Eifel. 4) Kleine Mitteilungen. 5) Bücherschau. 6) Antworten.

Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jahrhundert nach der grossen Zunftrevolution.

Von Jacob Kemp.

(Fortsetzung.)

Eine nicht unbedenkliche Seite zeitigte der Luxus in der unsinnigen [1]) und zum Teil schamlosen Kleidertracht des 15. Jahrhunderts. Wir besitzen hierüber verhältnissmässig nur wenige Verordnungen des Kölner Rates.

Bereits in den Morgensprachen über den Aufwand bei Familienfesten [2]) erhöht der Rat die auf das Tragen von Schleppen gelegte Strafe von 6 Gulden (1439) auf 40 Mk. (1441 und c. 1470). In der letzten Morgensprache setzt er fest, dass die Kleider nicht über ‚eyn vierdell van der Brabantscher elen' nachschleifen sollen.

Im Jahre 1476 Juli 19. erlässt dann der Rat, durch die übertriebene Hoffart in seinem frommen Sinne berührt, eine

---

[1]) Einen interessanten Beleg hierfür gibt Butzbach aus seiner Zeit als Schneiderlehrling in Aschaffenburg. Becker, Chronica eines fahrenden Schülers oder Wanderbüchlein des Joh. Butzbach, 1879. S. 121.

[2]) Morgensprachen a. a. O. § 17.

Morgensprache über Kleidertrachten.[1]) Sie verbietet allen Bürgern das Tragen von mit Perlen, Gold oder Silber besetzten Kleidern und geht insbesondere gegen die schamlose Kürze und die weiten Ausschnitte der Männer- und Frauenkleidung vor.[2]) Eine weitere Ordinancie, die der Rat am Schlusse der Morgensprache in Aussicht stellt, sofern diesem Aergernisse nicht gesteuert werde, scheint nicht erfolgt zu sein.

Indess liegt aus früherer Zeit, vom Jahre 1458 Aug. 14., ein Ratsbeschluss[3]) vor, der einen Punkt der obigen Morgensprache (§ 2) einschärft. Es soll nämlich kein Ratsherr im Rate erscheinen, oder zu Gericht sitzen mit einem Kleide, das nicht mindestens bis auf die Kniee geht oder einer ‚heuke' — eines mantelartigen Ueberwurfes[4])—, die höher als eine Handbreit über dem Kniee abschliesst. Im Jahre 1471 Juli 17. setzt der Rat eine Schickung von sieben Herren ein, die Schneider, Schuster und Holzschuhmacher vorladen und ihnen anempfehlen sollen, die Kleidungsstücke nach Gebühr anzufertigen und besonders das Gebot betreffs der kurzen Männerkleidung zu beachten.[5])

Der Hang des Mittelalters nach dem Phantastischen, Farbenfrohen und Ausgelassenen findet seinen charakteristischsten Ausdruck in dem aus dem Heidentume ins Christliche übertragenen Fastnachtstreiben. Es kehrt unter den verschiedensten Namen und Gebräuchen in Deutschland wie-

---

[1]) Stein II Nr. 392 S. 551.

[2]) Es sind das vor allem die Röcke und Mäntel der Männer, die auch der Strassburger Rat 1493 Juli 5. verbietet, die oben ausgeschnitten sind bis auf die Schultern, oder unten so kurz, dass sie vorn und hinten die ‚schame nit bedecken' vgl. Brucker, Strassburger Zunft- und Polizeiverordnungen S. 293.

[3]) Stein I Nr. 187 S. 381.

[4]) Er war oft mit einer Kapuze versehen, und wurde, der französischen Tracht des 14. Jahrhunderts entstammend, über die Niederlande nach Nieder- und Mitteldeutschland eingeführt. ‚Heuke' bezeichnet nicht eine blosse Kapuze, wie Stein, Bd. II Sachreg. S. 744 und Blumschein, Buch Weinsberg Bd. IV S. 277 angibt vgl. K. Stallaert, Glossarium Bd. I 1890. S. 625 und neuerdings M. Heyne, Körperpflege u. Kleidung bei den Deutschen 1903. S. 292

[5]) v. Lösch, Zunfturkunden Bd. II Nr. 624 S. 394.

der, so in Norddeutschland das Schauteufel-[1]) und in Süddeutschland das Schembartlaufen[2]) oder Butzemanngehen.[3])

In Köln pflegte man in den Tagen vor den Fasten und in der Fastenzeit selbst zu Fuss und zu Pferde, meist in Gesellschaft in irgend einer Vermummung umherzuziehen, einander auf der Strasse zu haschen oder im Hause aufzusuchen und Speise und Trank oder eine Geldspende (das sog. croyngelt) zu verlangen.[4]) Nebenher wurden auf den Zunft- und Gaffelstuben Bälle und Tänze abgehalten.[5])

Der Rat konnte sich für dieses leicht ins Rohe[6]) ausartende Treiben nicht begeistern. Er ging mehrmals mit scharfen Verboten gegen dasselbe vor.[7])

Nach all dem Ueberschwänglichen und Ausgelassenen, das uns in den Luxusordnungen entgegentritt, kann auf der andern Seite eine tief einschneidende sittliche Verkommenheit nicht Wunder nehmen. Prunken nach aussen hin, Vergnügungssucht und Sittenlosigkeit liegen nebeneinander, und die letztere zeitigt gegen Ende des Jahrhunderts hin geradezu erschreckliche Auswüchse.[8])

Die fast drakonischen Strafen, die die Kodifikation des Kölner Rechtes von 1437[9]) für Kupplerinnen und Ehebrecher festsetzt,[10]) scheinen auch das Laster nicht eingedämmt zu haben; denn um 1452 bestimmt der Rat sechs Herren, die sich mit den Pfarrern beraten sollen, um eine

---

[1]) v. Maurer, Städteverfassung Bd. III S. 95.

[2]) Baader, Polizeiordnungen S. 92.

[3]) Brucker, Zunft- und Polizeiverordnungen S. 149ff.

[4]) Stein II Nr. 94 S. 139 § 5 und 6; Nr. 156 S. 266; Nr. 214 S. 355 § 30a; Nr. 249 S. 385.

[5]) vgl. vorige Anm. und Stein II Nr. 125 S. 214.

[6]) Ein Beispiel der ungezügelten Verspottungslust an diesen Tagen liefert die Bestrafung des Wirtes Joh. van Ghynt und seiner Gesellen. Stein II Nr. 179 S. 295.

[7]) vgl. Anm. 4.

[8]) Stein II Nr. 441 S. 583ff.

[9]) Stein I Nr. 331 S. 693 § 99, S. 696 § 106; S. 697 § 107 108 und 109.

[10]) Man soll sie auf den Käx setzen, auf die Backen brennen und mit Ruten aus der Stadt stäuben.

exemplarische Züchtigung der Ehebrecher durchzusetzen.[1]) Kurz darauf befiehlt eine Morgensprache vom Jahre 1456[2]) den Gewaltrichtern und Turmmeistern einen Ehebrecher sofort aufzugreifen und in den Frankenturm zu setzen. Am nächsten Tage soll man ihn auf den Heumarkt führen und unter dem ‚schupstoel'[3]) in einen Käfig sperren, den der Rat eigens zu diesem Zwecke anfertigen lässt. Hier soll er einen Tag und eine Nacht lang sitzen bleiben. Wird jemand mehrfach eines solchen Lasters überführt, so geht er aller bürgerlichen Ehren und Freiheiten verlustig und es soll über ihn wie über einen Meineidigen gerichtet werden.

‚Umb Vermeydung willen merers übels', wie die Nürnberger Polizeiverordnungen sagen,[4]) duldete der mittelalterliche Magistrat öffentliche Dirnen, indess suchte man sie zur besseren Beaufsichtigung auf bestimmte Strassen zu beschränken,[5]) oder in einem sog. Frauenhause zu vereinigen.[6])

In Köln greift der Rat anfangs zu dem ersteren Mittel, indem er um die Mitte des Jahres 1455 zwei Ratsherren zusammen mit den Gewaltmeistern und den beiden Turmmeistern beauftragt, zwei Stellen in der Stadt ausfindig zu machen, wo man den bisher in der Stadt zerstreut wohnenden Dirnen Wohnung anweisen will.[7]) Im Jahre 1471 April 17. wird dann noch einmal eine Schickung von drei Ratsherren, den Gewaltrichtern und Turmmeistern mit ‚verraemonge tgen die lichte frauwen ind boelerssen' betraut,[8]) und zu demselben

---

[1]) Stein II Nr. 221 S. 370.

[2]) Morgensprachen 15. (und 16. Jahrh.) Hs. im Stadtarchiv V 125 fol. 80a.

[3]) s. über diesen: Blumenschein im Buch Weinsberg Bd. IV S. 284.

[4]) Baader a. a. O. S. 117.

[5]) So in Strassburg: Brucker, Zunft- und Polizeiverordnungen S. 456 ff.

[6]) Das bekannteste Beispiel eines solchen bei Baader a. a. O. S. 117ff.

[7]) Stein II Nr. 229 S. 374.

[8]) Stein II S. 492 Anm. 1.

Jahre Juni 13. meldet die Koelhoffsche Chronik,[1]) dass der Rat eine Kommission bestellt habe, die die Strassen vom ‚vasel', d. h. den Dirnen (wie der Glossar spez. diese Stelle erklärt), reinigt und diese zwingt, beisammen zu wohnen.

Erst 1486 März 10. erfahren wir, dass eine der beiden obigen Stätten der Berlich[2]) ist. Der Rat ordnet nämlich auf die Klagen der Vorsteher der Bursen in der Schmierstrasse, Unter Sechzehnhäusern und auf der Marzellenstrasse an, dass die sich in der Nähe dieser Häuser aufhaltenden Dirnen ausgewiesen und im Falle eines Widerstandes durch die Gewaltrichter auf den Berlich geführt werden sollen, wie das früher mehrfach geschehen sei.[3]) Ausserdem weisen die Steuerlisten für das Jahr 1487 auf dem Berlich eine Reihe Häuser nach, die eine wöchentliche ziemlich hohe Miete zahlen.[4]) Dies macht sie unbedingt als Wohnsitze der Dirnen verdächtig.

Eine wöchentliche, den Umständen gemäss höhere Miete (9—10 Heller) treffen wir auch in demselben Jahre bei einigen Häusern in der Pfarre St. Christoph an. Die Häuser lagen in dem heutigen ‚Altengrabengässchen'.[5]) Einwohner bezw. Mieter werden nicht genannt, als Eigentümer wird Herbert

---

[1]) Städtechron. Bd. XIV S. 911.

[2]) Genauer die damalige Schotten- und heutige Schwalbengasse. Übrigens scheint dort schon 1286 ein privilegiertes Haus für Dirnen bestanden zu haben. s. J. Greving, Steuerlisten d. Kirchspiels St. Kolumba; in Mitt. aus d. Kölner Stadtarchiv Bd. 12 S. 102. Man wird die dort angeführte Bezeichnung für Haus Nr. 709: ‚Sconevrowe' unbedenklich mit Greving, a. a. O. S. 159 in diesem Sinne deuten dürfen.

[3]) Stein II Nr. 456 S. 593.

[4]) Greving a. a. O. S. 102 und 158 macht darauf aufmerksam, dass eine wöchentliche Miete nur noch bei den nicht ganz einwandfreien Badstuben zu belegen ist.

[5]) Inventar des Kölner Stadtarchivs Nr. 98: Häuserlisten zum Jahre 1487, Nr. III Pfarre St. Christoph. Haus Nr. 151—165. Ich wurde durch gütige Mitteilung des Herrn Dr. H. Keussen in Köln darauf aufmerksam gemacht.

Mumersloch angeführt.[1]) Als weiteres verdächtiges Moment tritt hinzu, dass diese Häuser im Gegensatz zu allen Nachbarhäusern, eigentümliche, fast durchweg von Tieren genommene Namen tragen.[2])

Es liegt somit nahe, hier die zweite durch die Kommission vom Jahre 1455 den Dirnen konzessionierte Stätte anzunehmen.

Ein eigentliches Frauenhaus wird auf dem Berlich erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erbaut. Unter den 153 Artikeln, die die Zünfte dem Rate 1513 zur Abstellung verschiedener Missbräuche einreichen, verlangt Artikel 21: ‚Dat eyn huiss fur de gemein personen und diernen gemacht und alldar semmentlich ingestaldt werdenn'.[3]) Aber erst 1527 Sept. 29. scheint der Rat der Verwirklichung eines solchen Ansinnens näher getreten zu sein. Es wird nämlich an diesem Tage den Rentmeistern befohlen ‚den Berlinck (Berlich) zo laissen bauwen, umb die gemeine diernen so vort und widder in der stat sitzen, daehyn zostellen'.[4]) Im Jahre 1530 Aug. 3. erhalten dann die Turmmeister und Gewaltrichter auf Ansuchen des Wirts ‚upme Berlich' gemessenen Befehl, ‚wae sie einiche personen oberkomen, dieselvigen up den Berlich zostellen'.[5])

Das Haus hielt sich nicht zu lange. Die Konkurrenz der Dirnen, die trotz häufigen Einschreitens des Rates in der

[1]) Derselbe befindet sich 1477 unter den beiden Pferderichtern; s. Listen der Ratsämter im Stadtarchiv.

[2]) Nr. 151 Zom Engel, 152 Der Buck, 153 Zom Einhorn, 154 Zom Hasen, 155 Der Fuchs, 156 Zom Hirtz, 157 Der Hahn, 158 Zor Burg, 159 Zom Haller, 160 Zom Schwanen, 161 Zom Esel, 162 Zom Aren, 163 Zom Löwen, 164 Zom Bären, 165 Zom Ross. Wie bereits oben bemerkt fällt es auf, dass gerade diese 15 Häuser gegenüber allen anliegenden Behausungen durch vorstehende Namen charakterisiert sind. Sie heben sich plötzlich in der Liste ab. Man wird sie sich als ziemlich elende Baracken vorstellen müssen; insofern wäre in Hinsicht auf den Berlich auch die niedriger bemessene Miete zu erklären. Ganz in der Nähe liegt das Findlingshaus.

[3]) G. Eckertz, Tagebuch des Kölnischen Ratsherrn und Gewaltrichters Jan van Brackerfelder, in Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Bd. VII. S. 180.

[4]) Ratsprotokolle Bd. VII. S. 28b.

[5]) ibid. Bd. VIII. S. 32a.

Stadt ihr unsauberes Gewerbe weitertrieben,[1]) war zu gross. Dazu kamen die vielfachen Klagen der Geistlichkeit, auf die hin der Rat nach Prüfung derselben durch eine eigens ernannte Kommission 1591 Dez. 21. die Abschaffung des Hauses anordnete. Dasselbe wurde gemäss eines Beschlusses vom Jahre 1594 Jan. 5. zu einem Wagen- und Karrenhaus und zu einer ‚Kornschüdding' umgebaut.[2])

Schon im 14. Jahrhundert mussten die Dirnen nachweisbar ein bestimmtes Abzeichen tragen.[3]) Dieser Brauch wird beibehalten worden sein.[4])

Die Häuser der Dirnen unterlagen einer strengen Aufsicht; der Aufenthalt in denselben war Nachts nur bis zu einer festgesetzten Stunde erlaubt.[5])

Wie in Strassburg [6]) und Frankfurt [7]) sind die Dirnen auch in Köln dem Scharfrichter zu einer Abgabe verpflichtet.[8]) Beim Eintritt in die Stadt müssen sie ihm 4 sch. und dann ferner wöchentlich 6 d. entrichten. Wenn sie nach Rodenkirchen gehen [9]), erhält er von jeder eine Flasche Wein im

---

[1]) S. abermalige Klage des Wirtes 1565 Mai 14. und Befehl an Turmherren und Gewaltrichter in „Akten über die Abschaffung des Frauenhauses auf dem Berlich". Pap. fol. im Kölner Stadtarchiv G. 181 a.

[2]) vgl. die Akten und Lau, Das Buch Weinsberg Bd. IV. S. 193f. Nach Obigem wären die Angaben bei Ennen, Geschichte Bd. III. S. 918 und bei K. Lamprecht, Skizzen zur rheinischen Geschichte. 1887. S. 162 richtig zu stellen.

[3]) Lau, Verfassung S. 281.

[4]) Kölhoff'sche Chronik in Städtechroniken Bd. XIV. S. 911; zu 1471 Juni 13.: Ouch wart den selven werltlichen diernen verboden eindeil zierlicher ind eirlicher cleidungen, umb zo haven ein underscheit der rudiger schaif van den reinen.

[5]) Urk. Nr. ?: 1491 April 20. Einige Kommilitonen haben einen Kleriker und Studenten der Kölner Hochschule trunken gemacht und auf den Berlich „die uneirliche stat zo frauwen bracht". Hier haben ihn die Diener des Rates „bynnen nachtz buyssen zytzt" gefunden und zu Turm gebracht.

[6]) Brucker, Zunft- und Polizeiverordnungen S. 397.

[7]) Kriegk, Bürgertum N. F. S. 300.

[8]) Stein I Nr. 346 S. 767 Art VIII

[9]) Rodenkirchen ist ein Dorf südlich von Köln. Es war im Mittelalter wie auch heute noch durch seine Kirmes, die von dem

Werte von 4 sch. oder den dritten Pfennig ihres Gewinns. Ob der Scharfrichter damit zugleich auch das Aufsichtsrecht über die Dirnen hatte,[1]) ist zweifelhaft.[2])

Zu Anfang der siebziger Jahre des Jahrhunderts schritt man dazu, eine Anstalt zur Rettung gefallener Frauen einzurichten. Man wandelte zu diesem Zwecke den Beghinenkonvent „zor Buyssen" auf dem Eigelsteine um und nannte das Werk fortan Bethlehem.[3]) Dasselbe hatte sich der besondern Fürsorge des Rates zu erfreuen, dem es auch unterstellt war[4]) und der gleich im Jahre 1472 April 5. sich genötigt sah, einen Aufruhr der „bekehrten Sünderinnen" gegen die Oberin (matersse) niederzuschlagen.[5]) Eine Bulle des Papstes Sixtus IV. beauftragte im Jahre 1475 Juni 17.[6]) den Abt von St. Martin mit der Prüfung der Wünsche der büssenden Schwestern des früher „ad pixidem" jetzt Bethlehem genannten Hauses, „que olim peccatrices existentes ex turpi corporis questu vivebant," die dahin zielten, unter die Au-

---

Maternusfeste im Sept. bedingt wird, berühmt und berüchtigt. Vgl. Urk. Nr. 10962 (1433 Okt. 10.) Man darf wohl annehmen, dass der oben berührte Brauch mit der Kirmes im Zusammenhang steht.

[1]) Wie beispielsweise in Braunschweig s. Varges, Polizeigesetzgebung a. a. O. S. 225 und in Leipzig s. W. Rachel, Verwaltungsorganisation und Aemterwesen der Stadt Leipzig bis 1627. 1902 S. 144.

[2]) Es scheint dies aber nach obigem Aktenstücke der Fall gewesen zu sein in Bezug auf die Dirnen, die auf dem Domhofe, dem Heumarkte und auf dem Felde gehen, „de under im synt". Von ihnen erhält er den dritten Pfennig.

[3]) Koelhoff'sche Chronik in Städtechroniken Bd. XIV S. 911. Einige von Herrn Dr. H. Keussen mir gütigst zur Verfügung gestellte Notizen geben folgenden interessanten Aufschluss über die Geschichte des Hauses zor Buyssen: Dasselbe wird 1259 durch Reyner Busse an Richmud, Witwe Godescalcs von Wippervurde verkauft, die es 1267 zu einem Beghinenkonvent für 50 Frauen bestimmt. Doch scheint die Stiftung in späterer Zeit arg herunter gekommen zu sein; denn die Konventliste von 1452 fol. 7b zählt nur noch 8 statt 12 Personen auf.

[4]) 1472 ernennt der Rat für dasselbe vier Provisoren vgl. Schickungsprotokolle Hs. C. 17 fol. 53a.

[5]) Lib. reg. sen II. Hs. C. 28 fol. 185a.

[6]) Urk. Nr. 13267.

gustiner-Eremiten gestellt zu werden und eine Kirche nebst einem Kloster mit gottesdienstlicher Berechtigung errichten zu dürfen.

Dieser Wunsch ist ihnen gewährt worden. Im Jahre 1476 Januar 1.[1]) wird ihr Konvent dem Generalvikar der reformierten Konvente von der Observanz und dem regularen Leben der Provinz Sachsen und dem Kölner Prior der Augustiner-Eremiten unterstellt. Das Haus scheint viel Zuspruch gehabt zu haben; denn 1486 Jan. 23. verfügte der Rat, dass man die Zahl der Schwestern, deren damals über 63 waren, auf 50 solle absterben lassen. Auch verbot er den Insassen, Kindern Unterricht zu erteilen, wie das in andern Klöstern geschah.[2])

IV.

Die Strassenpolizei.

Recht drastisch verlangt die Reformation des Kaisers Sigismund,[3]) man solle die Strafgelder, die die Unzuchtmeister einnehmen, zur Ausbesserung der Wege verwenden, so werde das Geld einem jeden unter die Füsse geworfen und „die Sünde vertreten". Die Pflege der Strassen hatte die mittelalterliche Stadtbehörde schon früh unter ihr Ressort aufgenommen. Bereits mit dem 13. Jahrhundert begann man in den grösseren Städten die Strassen zu pflastern und im 15. Jahrh. ist das Streben nach Pflasterung der Strassen allgemein.[4]) Anfangs handhabte man die Sache so, dass jeder Anlieger sein Strassenstück selbst pflastern liess.[5]) Eine Beisteuer zu den Kosten seitens der Gemeinde wird man annehmen dürfen.[6])

---

[1]) Urk. Nr. 13336a.

[2]) Stein II Nr. 452 S. 590.

[3]) W. Böhm, Reformation S. 215.

[4]) H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer 1882 S. 81 ff.; E. Gasner, Zum deutschen Strassenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des XVII. Jahrh. 1889. S. 136.

[5]) Dass diese alte Verpflichtung der Anwohner (Schroeder, Rechtsgeschichte S. 197) noch nicht ganz verschwunden war, beweist die Tatsache, dass der Rat 1469 April 15. die Grundbesitzer vor dem Severins-, Ehren- und Eigelsteintor, geistliche und weltliche, zwecks Herstellung des Steinweges vor diesen Toren zu Gespann-Diensten heranzog. Stein II Nr. 289 S. 450.

[6]) Gasner a. a. O. S. 125.

Die Herstellung des Pflasters sowie die Aufsicht über dasselbe unterliegt einem eigens angestellten Beamten, der in Köln den Namen Wegemeister führt; ihm übergeordnet ist der Rentmeister, der Stadtbaumeister. Seine ebenfalls im Sold der Stadt stehenden Gesellen sind die wegemecher[1].) Noch bis zum Jahre 1428 Sept. 27. war das Amt des Wegemeisters ein Anhängsel des Holzmeisteramtes.[2]) Die beiden Aemter wurden damals getrennt. Ein Beweis, dass in Köln die Pflasterung der Strassen allgemein durchgedrungen war; denn ehedem pflegte man dieselben auch mit Holz und Bohlen zu belegen.[3])

Die Kosten des Wegebaus wurden durch das Wegegeld bestritten, das zugleich mit dem Zollgelde von dem einkommenden Kaufmannsgute erhoben wurde und durchschnittlich die Hälfte desselben betrug.[4]) Wir erfahren mehrmals von dem Ankaufe einer Schiffsladung Steine zur Strassenpflasterung.[5]) Den Wegemeistern schrieb ihre Ordnung[6]) vor, ein Augenmerk darauf zu halten, dass die Strassen überall gleich hoch seien und die Gossen (wasservloss) in ihrer gewöhnlichen Lage blieben. Auch auf die Abzugskanäle (aduchte) sollen sie achten und eine Verstopfung derselben den Rentmeistern melden.

Weiterhin erstrecken sich ihre Befugnisse auf die Reinhaltung und Passierbarkeit der Strassen. Die Strassenreinigung geschah durch die Anlieger. Der Rat dringt zeitweise nachdrücklichst auf die Ausübung dieser Bürgerpflicht.[7])

---

[1]) In den Listen über Kleidung etc. der städt. Beamten wird immer nur einer genannt. Vgl. Stein II Nr. 168 S. 279 § 47; Nr. 202, S. 322 § 8; Nr. 284 S. 439 § 8.

[2]) Stein I Nr. 116 S. 292.

[3]) Varges, Wohlfahrtspflege a. a. O. S. 258 vgl. auch Knipping, Stadtrechnungen II S. 57: pro lignis emptis ad vias.

[4]) Stein II Nr. 114 S. 197 Art. LVII.

[5]) Knipping, Stadtrechnungen II. Ausgaben der Mittwochsrentkammer S. 401: 1466 Aug. 6. vur 2 schiff weygesteyne 56 M. 6 s; S. 402: 1466 Aug. 13. vur 1 schiff weygesteyne den weygemeistern 22 M. 2 s; S. 404: 1469 Febr. 22. vur 1 schiff wegesteyne 21 M. 8 s; S. 406: 1469 März 1. vur 2 schiffe wegesteyne 40 M.

[6]) Stein II Nr. 93 S. 138; Nr. 114 S. 177 Art. XXV.

[7]) Stein II Nr. 80 S. 101 § 16; Nr. 170 S. 283 § 24. Gemäss dieser Stelle haben auch die Bezirksmeister auf die Reinhaltung der Strassen zu merken. Nr. 215 S. 360 § 5.

An eine regelmässige, etwa tägliche Strassenreinigung wird man nicht denken dürfen. Die Wegemeister haben im allgemeinen nur Befehl, eine Strassenreinigung dort anzuordnen, wo sich ungewöhnlich viel Schmutz angehäuft hat.[1]) Zum Abladen des Schutts und Kehrichts wurden vom Rate besondere Plätze angewiesen. Um die Mitte des Jahrhunderts sind zwei Schiffe, eines an der Mühlengasse und ein anderes an der Salzgasse zu diesem Zwecke bestellt.[2]) Im Jahre 1483 Dez. 18. stellt der Rat es frei, damit dem, trotz der schärfsten Verbote immer noch wiederholten Abladen des Schuttes am Rheinufer gesteuert werde,[3]) Erde oder Bauschutt am Stadtwalle, da, wo man dessen bedarf, anzuhäufen.[4]) Im übrigen sind die Wegemeister, welche die Fuhrleute der Dreckkarren zu beaufsichtigen haben, gehalten, diesen die Ablagerungsstätten anzuweisen.[5]) Gegen das Anhäufen von Schutt, Unflat und Produktionsabfällen der einzelnen Gewerbe an unbefugten Stellen sah sich der Rat mehrmals genötigt, einzuschreiten.[6])

Um die Mitte des Jahrhunderts tritt der Rat einer direkten Abfuhr des Kehrichts seitens der Stadt selbst nahe. Im Jahre 1448 Aug. 16.[7]) werden Wilhelm Roggelgin und Peter Plackgassen mit je einem Karren, einem Knechte und einem Pferde angestellt, den Schutt wegzubringen. Für jeden Karren erhalten sie einen Schilling vergütet. Den Bürgern soll dafür das Wachtgeld etwas erhöht werden.

---

[1]) Stein II Nr. 93 S. 138 § 6; Nr. 114 S. 177 Art. XXV § 6.

[2]) Stein II Nr. 215 S. 361 § 6.

[3]) Stein I Nr. 92 S. 249 Art. VIII § 12; II Nr. 80 S. 99 § 5; Nr. 114 S. 177 Art. XXV § 9.

[4]) Stein II Nr. 429 S. 575.

[5]) Stein II Nr. 114 S. 177 Art. XXV § 7 und 10.

[6]) Urk. Nr. 12086: 1448 Mai 16. erlaubt der Rat dem Adam v. Löven den Winkel hinter seinem Hause ‚zome Hirtzelin', weil die Nachbarn dorthin ihren Unflat zu tragen pflegen, mit einer Planke und einer Britze einzufriedigen. Stein II Nr. 454 S. 592; Nr. 461 S. 623 verbietet ein zweimaliger strenger Erlass 1486 März 7. und Nov. 8. den Anwohnern am Rathause, am Gürzenich oder an der Marspforte ihren Unflat niederzulegen. Vgl. ferner Stein II Nr. 413 S. 565 (Färbereien).

[7]) Morgenspr. 15. und 16. Jahrh. Hs. V 125 fol. 39.

Einen zweiten Vertrag schloss in dieser Hinsicht die Stadt im Jahre 1481 März 26. mit dem Brauer Dietrich Wylde ab.[1]) Ihm fällt die Schuttabfuhr in dem nordöstlichen Teile[2]) der Altstadt zu. Er wird für die beiden nächsten Jahre verpflichtet, möglichst alle 14 Tage diese Arbeit zu verrichten. Für die Ablagerung des Kehrichts sind ihm zwei Plätze angewiesen, der eine am Rheinwerft „tgaen der moelengassen portzen zo dem vyschmarte wert" und der andere ebendort zwischen der Salzgasse und der Kohlenpforte. Er soll den Schutt hier nicht zu lange liegen lassen, sondern möglichst bald zu seinem Nutzen und Vorteile verwenden.

Bereits im Jahre 1353[3]) hatte der Rat das Verkaufen von Mist nach auswärts zu Gunsten des Kölner Landbaues verboten. Dieser Handel scheint aber noch im 15. Jahrhundert sehr im Schwunge gewesen zu sein; denn abgesehen davon, dass der Rat dem Dietrich Wylde anheimstellt, sein Gewerbe so rentabel zu machen, verbietet eine Ratsverordnung,[4]) wegen des Gestanks und der Unreinlichkeit Mist am Rheine — ohne Zweifel zum Verladen — anzuhäufen. Auch an den Feldtoren will der Rat dies abgestellt wissen.[5])

Zu diesen misslichen Zuständen brachte die landwirtschaftliche Atmosphäre noch ein anderes Moment, das in den mittelalterlichen Städten viele strassenpolizeilichen Gesetze veranlasste. Es ist dies die umfangreiche Schweinezucht, die neben den Landwirten meist noch die Bäcker und Brauer betrieben. Dieser Misstand machte sich um so mehr bemerkbar, als die Tiere sich ländlich-sittlich frei auf der Strasse herumtummelten. Der Kölner Rat räumte um die Mitte des

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) „van dem Malssbuchel an oever den Heumart bis an die muntze, die Saltzgasse ind andere straissen ind gassen da entuschen zo Rynewert, vort van der Munzen durch die Marportze, vort die Helle ind Schyldergasse up bis an dat ort van dem huyse der ganss, oever die Hertzoichstraisse bis an der mynrebroedere Cloister van danne hyn aff bis an die Botengasse ind da hyn vort vur der hogersmytten hyn durch die Dranckgasse bis an den Ryn. Ind da enbynnen in allen straissen, gassen, merten ind plaetzen . . . ."

[3]) Stein II Nr. 33 S. 23.

[4]) Stein II Nr. 418 S. 569.

[5]) ibid.

Jahrhunderts summarisch mit ihnen auf, indem er 1445 Juni 11. befahl, innerhalb 14 Tagen alle Ferkel abzuschaffen.[1]) Indes scheinen Bäcker, Brauer sowie die Landwirte, die ausserhalb der Altstadt sassen, hierin noch privilegiert geblieben zu sein.[2])

Später bestimmte der Rat, dass man innerhalb der alten Mauer Schweine nicht mehr in den Stunden von morgens 6 bis abends 7 Uhr sollte umhergehen lassen.[3])

Neben den Strassen erforderte der durch die Stadt fliessende und zu gewerblichen Zwecken viel benutzte Hürther Bach die besondere Fürsorge des Rates. Diese Fürsorge erstreckte sich auf seinen ganzen Lauf, zu dessen Regulierung man mehrfach mit den anwohnenden Landwirten Verträge zwecks Anlegung von Dämmen oder Abzugsgräben abschloss.[4]) Ueber die Reinigung und Instandhaltung des zum Teil überwölbten Baches wachten die beiden Bachmeister, zwei Ratsbeamte.[5]) Die Arbeit selbst hatte ein im Solde des Rates stehender Bachknecht[6]) zu verrichten. Die Kosten der Reinigung trugen die Anwohner, die dazu gleich wie für die Reinhaltung der Strassen verpflichtet waren.[7]) Ebenso scheinen grössere Reparaturen auf deren Konto ausgeführt worden zu sein.[8])

---

[1]) Stein II Nr. 196 S. 313.

[2]) Stein II Nr. 214 S. 355 § 30b.

[3]) Morgenspr. Hs. V 26a fol. 94 (1490 Okt. 20.)

[4]) Urkunde Nr. 8962: 1418 März 8; Nr. 10431: 1428 Jan. 24. Nr. 11173: 1436 April 15; Nr. 11632: 1443 Mai 25.

[5]) Lau, Verfassung S. 321; Stein II Nr. 86 S. 129.

[6]) Stein II Nr. 168 S. 279 § 47; Nr. 202 S. 322 § 8; Nr. 284 S. 439 § 8.

[7]) Stein II Nr. 86 S. 129.

[8]) Als man in den zwanziger Jahren eine Renovierung der Stadtmauer vornahm, verordnete der Rat, dass man die dort aufgebrochenen Basaltsteine (blawen steyne) bei dem Baue des Baches wieder benutzen solle s. Stein II Nr. 118 S. 226. Zum Jahre 1422 Sept. 16. notiert dann die Mittwochsrentkammer: Knipping, Stadtrechnungen I S. 91 Nr. 61: Van den erven der huser by Wynsberg up der Bach, die volleist zu dem nuwen Bache gegeven haint, we dat van mallich herna geschreven steit: Gerart, der becker up Hoportzen 36 m, Gerart zu Wynsberg 43 m etc. . . . Ebenso S. 93 Nr. 61 zum Jahre 1423: Van den erven ind ingesessenen der huyser up der Bach, die volleist . . .

Auch die Anfänge einer Strombaupolizei sind in dieser Zeit wahrzunehmen, wie denn überhaupt die mittelalterlichen Städte nicht blind waren für den Vorteil, den ihnen die Lage an einem Flusse brachte.[1])

Schon das häufige Gebot, keinen Schutt an oder in den Rhein zu tragen, beweist die Fürsorge des Rates in dieser Hinsicht, und im Jahre 1404 Nov. 10. spricht ein Ratserlass es geradezu aus, dass hierdurch eine Veränderung des Flussbettes zum Nachteile der Stadt zu befürchten sei.[2])

Viel Kopfschmerzen bereitete dem Rate eine gefährdete Stelle auf dem rechten Rheinufer bei dem Dorfe Poll. Der Fluss drohte hier das Ufer zu durchbrechen und sein Wasser zum Teil in einen früheren, nunmehr versandeten Rheinarm zu entsenden. Es würde dies eine Schwächung des Bettes herbeigeführt und die Tragfähigkeit für Fracht- und Handelsschiffe in Frage gestellt haben. Man hatte die Widerstandsfähigkeit des Ufers durch eine Weidenanpflanzung erhöht, zu deren Instandhaltung der Rat die Erlaubnis des Erzbischofs Friedrich III. von Saarwerden erbeten und erhalten hatte.[3])

Im Laufe des Jahrhunderts musste der Rat hier noch mehrmals eingreifen, so als man auf dem Kölner Ufer oberhalb Rodenkirchen eine Weidenpflanzung anlegte, die die Neigung des Stromes zum Durchbruch des Ufers bei Poll nur befördern konnte,[4]) und als fernerhin der Gubernator des Erz-Stiftes, Landgraf Hermann von Hessen, im Vereine mit dem Herzoge von Jülich-Berg diesen Poller Kopf zerstören liess.[5]) Auch in späterer Zeit hören die Klagen und Streitigkeiten wegen dieses bedrohten Punktes nicht auf.[6])

Von der Fürsorge, die der Rat dem städtischen Pflaster an sich angedeihen liess, gingen die Strassengesetze allgemein schon früh gegen eine vorübergehende Sperrung oder dauernde Verengung der öffentlichen Passage vor, durch die

---

[1]) vgl. Brucker, Strassb. Zunft- und Polizeiverordnungen S. 240 f; 515 ff.

[2]) Stein II Nr. 99 S. 141.

[3]) Stein II Nr. 83 S. 126 und ibid. Anm. 1.

[4]) Stein II Nr. 313 S. 491.

[5]) Urk. Nr. 13533: 1479 Dez. 10.; Nr. 13534: 1479 Dez. 11. u. 14.

[6]) Ratsedikte Bd. 16, Nr. 133 und 136; Bd. 3 Nr. 119a.

einerseits der Verkehr mit Lastwagen und Pferden beschränkt, anderseits der für die Gesundheit der Bewohner nötige Licht- und Luftzutritt gehemmt wurde.[1])

In Köln sollen die Wegemeister bei Neubauten darauf achten, dass der Bauschutt aus dem Wege geräumt werde. Auch gegen sonstige Versperrungen der Strassen durch Holz, Steine oder dergl. sollen die Beamten einschreiten.[2])

Aus dem gleichen Grunde ging der Rat gegen einige Hauseigentümer auf dem „kleinen Steinwege" vor. Es wird hier allerdings nicht besonders vertrauenerweckend ausgesehen haben. Die Häuser waren zum Teil schon eingefallen und bedeckten die Gemeinde, zum Teil drohten sie den Einsturz.[3]) Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts dringt der Rat darauf, dass ein verfallenes Haus auf dem Steinwege neben dem „Boltzen" und bei dem städtischen Fleischhause niedergelegt werde.[4])

Das Vorgehen gegen die Sperrung der Strassenzüge durch Bänke und Verkaufstische gehört zu den Obliegenheiten der Gewaltrichter, die auch in dem Kramhause und unter den Gademen für Ordnung in dieser Hinsicht sorgen sollen. Ihre besondere Aufmerksamkeit haben sie der Lintgasse, der Drachen-, Pfaffen- und Marspforte zu widmen,[5]) wo die Kleinkrämer wegen des regen Verkehrs besonders gern ihre Standplätze zu nehmen pflegten. Der Durchgang durch die Tore sollte unbehindert bleiben.

Auf dem Domhofe duldete der Rat Krambuden nur wenn sie nicht in der Erde befestigt waren, so dass sie jeden Abend weggeschafft werden konnten.[6])

---

[1]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 88.

[2]) Nach Fertigstellung des Baues soll man den Schutt sofort wegschaffen bei Strafe von 1 M. für den ersten Tag. An jedem folgenden Tage tritt eine Zusatzstrafe von 1 M. hinzu und am 10 Tage sogar Turmhaft. Stein II Nr. 93 S. 138 § 5; Nr. 144 S. 177 § 4 und 8.

[3]) Stein II Nr. 366 S. 529.

[4]) Urk. von 1511 Okt. 15.

[5]) Stein I Nr. 92 S. 248 § 15—16; Nr. 193 S. 387 § 14—15 vgl. in Bezug auf die Marspforte auch Urk. Nr. 11551 : 1442 März 6.

[6]) Stein II Nr. 379 S. 539.

Hinsichtlich ihrer Breite war die Strasse gegen das Ueberbauen und Verengen überhaupt geschützt. Das Recht der Räumung, des Brechens der Ueber- und Vorbauten, gehörte ursprünglich zu den Befugnissen des Burggrafen,[1]) da der Erzbischof als Stadtherr, Herr über den öffentlichen Grund und Boden war. Noch im Jahre 1375 besteht dieser auf seinem Rechte der Räumung.[2]) Da nimmt das erste vollständigere Eidbuch des demokratischen Rates dieses Recht in den Eid der Rentmeister, der beiden Stadtbaumeister, auf.[3]) Sie sollen alle Ueberbauten über die Gemeinde abtun „wa sy die verneyment". Und fortan ist es ihre Befugnis geblieben.[4]) Ob die Stadt sich das Recht durch Kauf errungen oder einfach angeeignet hat, vermag ich nicht nachzuweisen. Jedenfalls erhob der Erzbischof noch einmal um die Mitte des Jahrhunderts Anspruch auf dasselbe,[5]) ohne allerdings seinen Zweck zu erreichen.

Bei Häusern, die gemäss eines alten Privilegs die Freiheit des Ueberbaus besassen, musste der Rat, sofern ihm an der Beseitigung des Ueberbaus gelegen war, dieses Servitut durch eine Abstandssumme einlösen.[6])

---

[1]) Lau, Verfassung S. 10.

[2]) Hegel, in Städtechronik. Band XIV S. CXX.

[3]) Stein I Nr. 107 S. 269 Art. I § 13.

[4]) Stein I Nr. 159 S. 335 Art. II § 13; Nr. 227 S. 427 Art. III § 13.

[5]) Ennen, Geschichte Bd. III S. 372.

[6]) Schreinsbuch Nr. 339 fol. 167b.

Kunt sy dat Otto Botschoe ind Aleit syn elige wyff up alle alsulchen rechte ind vryheit, die dat huyss zome Slussel upme Heumarte gelegen gehadt hait, van oevers pronghe mit maissen van ellen langhs die syde in der gassen up Saissenhoeve intgain deme huyse Kampe gelegen, sowie dat die vryheit mit der maissen oevermits eyn bescheit in deyme boiche sententiarum a. d. 1397 ercleirt steyt luterlichen simpel ind slechte vertzegen haint ind vort erlaissen haint ind gegeven haint den Eyrwirdigen vroemen wysen heren unsen heren vanme raede vur eyne ewige vryheyt der stede Coelne also, dat achter deser zyt numerme oevers pronck noch vryheit vorder in die gasse Saissenhoeve van deme huyse zom Slussel vurs. dyenen en sal . . . . . want unse heren vanme raede vurs. as Otto ind Aleyt elude vurs. vur desme schryne bekennen yn die vurg.

Das Gesetz über die Vorbauten fand seine Anwendung nur bei Neubauten, und hier erlaubt der Rat in den Bauvorschriften für die Zimmerleute und Steinmetzer bereits 1407 Okt. 26. Vorbauten, sofern sie eine Breite von drei Fuss nicht überschreiten.[1])

Neben den Ueberbauten verbietet der Rat auch das Anbringen von Fenstern, Türen, Abflussleitungen und Gitterfenstern, die auf die Gemeinde gehen und die Strasse beeinträchtigen; wie er denn in jeder Hinsicht die Gemeinde vor Ueberfahrungen zu schützen sucht.[2])

(Schluss folgt.)

Der Meinweg-Wald im Amte Wassenberg.

Von Franz Mayer

(Fortsetzung statt Schluss.)

Anlagen.

I.

Buschordnung für den Gemeinschaftswald ‚Meinweg'. 1633. 17. Mai.

Als Vorlage dient eine im Archiv des Bürgermeisteramts zu Niederkrüchten befindliche Abschrift. Vergl. Tille, Übersicht über die kl. Archive II. Bd. S. 119 Nr. 3. Die sehr mangelhafte Rechtschreibung derselben ist hier beibehalten worden.

Wy stadtholder ende Rade in name vande heere staten des vorstendoms gelre ende graefschaps Sütphen, allen den

---

vryheit der oeversprunghe wail af vernoeght hedden. Datum anno dom. 1427 die 23. mensis decembris.

Vgl. ferner zu dem Obigen Knipping, Stadtrechnungen I S. 100 Nr. 61 unter den Einnahmen der Mittwochsrentk. 1427 Dez. 31. van Johanne van Tegele, dat hee geloift hadde vur den oeverbuw des huyss zome Slussel upme Heumart afzobrechen 34 m 2 s; Febr. 28. van Ailf zo Kampe, dat hee geloift hadde vur den oeverbuw des huyss zome Slussel upme Heumarte afzobrechen 20 g. r. Beide sind Anwohner des Sassenhofes, die dem Rate für den Vorteil, den ihnen der Abbruch des Ueberbaues am Hause zum Schlüssel bringt, seine Ausgaben zurückerstatten.

[1]) v. Lösch, Zunfturk. II Nr. 675 S. 438.

[2]) ibid. II Nr. 679 S. 440. Stein II Nr. 235 S. 377.

ghenen die desen voorkomen sal Saluyt. Doen te weten, also burgemeesteren, schepen ende Radt der stadt Ruermunde ons hebben doen overgeven door haer grsz-gecomende mede Raatsvrundt den h. peter boßman vermoghens Commißio van den 3. Juny 1633 seeckere over Comminge verdrach ende Reglement op ten Holtbosch gelegen in den ampte van Waßenbergh genoempt gemeyn Weyde ingegaen ende gemaeckt tüßen die geldersche gehülsden ter eenre, ende die gülicksche ter andere syden nopende t'gebruyck van den voorß. bosch gemeyn weyde luydende t'selve van woorde tot woorde als volght:

Nach dem zwischen dem durlughtigsten fürsten und heeren heeren Wolfgangh Wilhelm pfaltz graven bey Rheyn in beyeren, zu gülich, cleve und berge hartsogen graffen zu veldents, sponheim, der marck, Ravenspergh und moerß, hern zu Ravensteyn etc. und ettelyche uf ihre f: durchl: busch der meynwege genaemt beerften geldrischen gehülsden eine zeythere allerhant stryt und misverstant erwachsen und sich befunden das daedurgh albereyt obgr. busch der massen verdorben beschadigt und verhergt, das daefern solche bey zeyt nicht vohr gebauwet werden zolte entlich zum gantzlichen Unterganck gerathen wurde dahero dan hoochstge. ihre durchl. gnedichst bewillicht auch ahn geldrischer seiten vohr gut aengesehen und begehrt worden daß zu auf hebungh der bishera vohr gelauffener streitigher ghebrechen und damit auch der busch nicht allein vohr ferneren verderb conserviert und erhalten sonderen met der Zeyt wieder in vohrigen und doch beßerer standt gesets werde mochte eine gütliche conferentz ahn gestelt und über ein und anders bester maßen deleberirt, gehandelt und sub Ratificatione geschloßen wurde in maßer dan hoochstg. ihre fürstel. durl: dae zu den vest und hoogeleerten ihre respective Rathe cammerer amptman und vooght zu Waßenbergh Wynandte von Eynatten zu wedenauw hern zu etzwyler, Dieterichen Althowen der rechten doctoren und Tilmannen Overbach gnedichst deputiert, ahn geldrischer zeitten auch die edele erentvest hoochgelert wolachtpaer und vornheme Matthias Maroien der Rechter licentiaet und Ritz burghemeester zu Ruermunt, Arnoldt von horpusch, petrus boßman dero rechter licentiaet und burgemeester Johan van Rey, Matthias

Dencken beyde burgemeesteren und petrus boßman secretarius gleichfals dergestalt committiert worden. Als haben iets ermelte beyder Zyts deputirte commißary sich am 17. May des ietz lauffenden 1633 Jars zusaemen gethan, über der bishero controvertirte strydiger posten gut und vründtliche communication gefloeghen, die alt und newe waltrol und ordnunge gegen ein ander conferiert, von posten zu posten fleißig examineert, erwogen und entlich die newe buschordenungh: jedoch ohne abbruch der alter rollen in den fallen soo in nach gesette articules speccialiter nicht exprimiert: volgender gestalt renoviert, verbessert und hinführo unwiedersprechlich zu halten hinc inde iedoch sub ratificatione ihrer f: durchl: gnedichst und gemelter heeren committenten placidiert und versproochen:

1. Erstlich soll alle Jahr einmal auf s. Servoys tagh den vormittag zu acht uhren ungefeerlich zu Mehlich holtzgedingh gehalten werden, und soo s. Servoys tagh auf einen sontach fiel den negst folgenden tagh daernach, welches holtgedingh jarlichs den geldrischen gehülsden sytlich sol an seggen.

2. Ein heer zu Waßenberg sol sunst holtzgedingh moegen ieder zyt wan es gefellich und gelegen, iedoch das solch ongewohnlich holtzgedingh nach alter gewoonheyt sechs wochen vorhin auf geruffen, und der eygentlycker tach bestimpt werde in den kerspels kirchen da die gehülsden soo auf dem busch beerbt sein wohnen, nemblich zu Waßenbergh, Ruhremundt, Melich, Herckenbusch, Steinkirchen, Ophoven, Birgelen, Arsbeeck by Daelheym, Karcken, Flodrof, Oberkrüchten und Nedercrüchten, Maesniel und Harten.

3. Das holtzgedingh solle hoochst Ihre durchl: amptmann, voght oder bevelhaber zu Waßenberg mit den scheffen des gerichs zu Melich und Herckenbosch ordentlich besitzen, dar die forster und andere verordnete gehülsden bey und umbstehen sollen.

4. Wan auch nach inhalts des obgesetsten zweytten articuls eenig extraordinari holtsgedingh zu halten, dar zu sollen gleichfals die Ruermuntsche und geldrische ihre gehülsden in zumblicher ahnzal zu schicken schuldigh und gehalten sein.

5. Die van Mehlich und Herkenbusch sollen neben der Scheffen glechwol, wie die andere kirspelen ihre sechs persoonen zu dem Umbstant verordenen und ahn das holtsgedingh schicken und sollen gleichwol aus jederen gehülsden kerspels denjenigen so beliebt dae by zu komen, zu gelassen sein.

6. Uf iederen holtsgedingh tagh sol alsoo in beysein obgerührter persoonen die waltrol und buschordenongh offentlich abgelesen werden.

7. Es sollen ihre f: durchl: als hartzoge zu Gülich und her zu Waßenbergh die feurster ieder zeytt an und ab zustellen haben, und die selve ihre fürst: durchl: vereidt und verpficht, iedoch alsoo das zie unter Ihre durchl. und eingehülsden dorffer, vermogh der alter waltrol geleegen, geerbt und begütter sein und benegst folgenden holtsgedingh den gehülsden vohrgestelt werden.

8. Die forster sollen by ihren aiden und pflichten den busch trewlich verwaren, bedienen, auch fleissige aufsicht mit auf ihre fürst. durchl: Wiltbaan haben und sich in ihren beveel aufrichtich und deeser ordenongh allerhalben gemeeß halten, damit den armen, als den reichen geschehe, und soo viel moglich gleicheyt gehalten werde.

9. Die vorster sollen niemant straffen vertedighen noch versehren auch bey ihren aiden und ehren niemant übersehen noch der kuhr halber verdingen, dan alle bruechen grosse und kleyne wie die gevallen auff dem holtzgedingh und sunst ieder zeit da es die notturft erfordert meines gnedigsten heeren amptleuten zu Waßenbergh, schriftelich met gutter unterscheyt verzeichenet, wer wie und welcher gestalt gebrücht vorbrengen und dae zie selbst nit schrieben konten, sollen sie das bey den pastoren oder anderen auf schrieben lassen.

10. Die vorster sollen iederzeyt auch so viel mogligh auffzeichenen oder aufhschreiben lassen, wie viel wagen und karren holtz auff iederen bustagh von busch abgeführt und solches auff dem holtzgeding schriftelich einbrengen, dasselb ihre fürst: durchl: amtleuten oder bevelhaberen überlivren.

11. Die forster sollen den busch dermassen abtheylen das een ieder sein besonder ort weiß zu hütten und zu verwahren, auff daß der busch des to flisserger verwaltet und

einer sich met den anderen nit ontschuldigen durffe und damet auch alle collusiones oder verdacht verhütet werde, solle die vorster jarlichs mett verwaringh der orter umbgeweckszele, und zu vohr eines iederen thel busch besichteget werden.

12. Der gleichen sollen sey fleissege auffsicht auf die fohren und grentzen haben das die selbige nit verdunckelt, verergert eingezogen, und da desfals eeniger mangel wehre oder vohrfiel, das sollen sei iederzeit zu erkennen geben, damet solches abgeschaft und gebessert werde.

13. Wan auch die gerührte forster in ihren aufferlegten bevelch nachleissich oder untrauw befunden, sollen sie meynedig gehalten ihres ampts entsetz und zu hoger straff verfallen sein.

14. Der busch sol von den yrsten tagh aprilis ahm biß ahm letzsten tagh Septembris in alleweghen beschlossen und gefreyet sein, alsoo das gar kein holtz in den monathen gehauwen werde und dae iemant innrthalb solcher verbottener zeyt auf busch holtz hauwet, lessendt, tragendt oder fusendt befunden werde sol met vyf goltg: gestraft werden.

15. Wûrde auch ein heithauwer in iets gesetzter verbottenen monatten met außfahrungh der heidter oder sunst ahn wackssendem groenen holt zenigen notabel schaden zu fuegen, zol iedes mahl met einen orth goldgulden gebrûchet werden.

16. Aber in den Monatten October, Novembri, Decembri, Januari, February und Meerty ieders iahrs sechs buschtage nemblich dem pfloegeren drey und den koeteren drey gestattet werden also zu verstehen daß den ersten dinstagh in Octobri, decembri und February den gesessenen pfloegeren und aber koeteren den yrsten dinstagh in novembri, januari und martio erlibt werde, des taghs einmal und niet meer, dan auff einen Wagen oder ein kahr holtz zu hauwen und auß zu fûhren.

17. Wa aber der dinstagh einigh fiertagh sein würde, alsdan den negstfolgenden tagh daer nach des holtz zu hawen und heim zufûhren.

18. Gleicher gestalt sol den gehülsden des folgenden donnerstagh dar nach in derselben wochen in gesetzen winterlichen monatten weich holtz als nemblich wachholter, dûrren-

holtzer, bremen und lange heyde gegen bezahlungh der besetzter chur zu hawen, zu plücken, heim zu tragen und zu fûhren zu gelassen sein.

19. Auff einen iederen stock oder strauch sollen nit mehr als drey oder vier heisteren vermogen der alter waltrollen gehauwen werden und da dar ober gheschrittet würde, sol von iederen stock $^1/_4$ goltgulden bezahlt werden.

20. Die gehülsden sollen kein holtz weiter abhawen dan eingebunden af auffgelaeden und hin gefûhret uff denselben bustagh bey verluß des holtz soo mehr abgehauwen.

21. Es soll kein holtz af dem busch geschnewet noch außgefeegt werden und da darüber ein pfloeger befonden sol met einem goltgulden, ein koeter aber einem halben goltgulden gestraft werden.

22. Man sal auch kein holtz van dem stocken abschlagen noch met dem wortselen außreissen sonder alles bowen die stock abhauwen und so oft da wieder gehandelt sollen die uebertretter vor iederen stock met einem halben goltgûlden gebrûcht werden.

23. Von der fûrster Chur sal niemant gefreiet sein er hab dan sein pfert mit dem wagen oder kahren zwischen seinen hoffs falderen und posten, vermogh der alter Rollen.

(Schluss folgt.)

Eine Hexenverbrennung in der Eifel.

Kulturbild aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges.

Von Tillm. Cremer, Eupen.

Böse Zeiten waren während des dreissigjährigen Krieges über die Eifel und die angrenzenden Gebiete gekommen. Franzosen, Holländer, Hessen, Spanier, Schweden und deutsche Söldnertruppen durchzogen sie, raubten Vieh und Lebensmittel, verwüsteten die Saaten, brannten die Wohnungen nieder und machten selbst eifrigst Jagd auf die Bewohner, die vor den namenlosen Qualen ihrer Bedrücker in die dichten Wälder geflohen waren. Hier kämpften die armen ausgeplünderten Flüchtlinge mit dem Hunger, den wilden Tieren, Seuchen, den Witterungseinflüssen und unsäglichem Elende. Nur wenige fanden oft nach dem Abzuge der räuberischen Soldateska ihre einstigen Wohnungen als wüste

Trümmerhaufen und Brandstätten wieder. Die Zugtiere waren geraubt, die Aecker verwüstet, daher mussten in manchen Orten die Leute mit siechem Körper selbst den Pflug über die blutgetränkten Felder ziehen und dem verwilderten Boden karge Ernten abringen. Dazu kam die Pest, ganze Dörfer starben aus; Flurnamen und epheuumrankte, sagenumwobene Ruinen zeigen die Stätten heute noch an, wo einst blühende Anwesen sich erhoben. Ein entsetzliches Elend herrschte, selbst die innigsten Familienbanden lockerten und lösten sich; stumpfsinnig lebten die Unglücklichen einer ungewissen Zukunft entgegen. Herzlose Rohheit, Verwilderung der Sitten griffen immer weiter um sich, namentlich hielt ein bodenloser Un- und Aberglauben die Gemüter in schrecklicher Weise umfangen. In der Pfarre Büllingen wanderte der Pastor Martin Born (1610—1635) abends von Haus zu Haus und lehrte seine Pfarrkinder das Vaterunser. Besonders äusserte sich der Aberglauben in dem sogenannnten Hexenwahne mit allen seinen scheusslichen Auswüchsen, namentlich in den Hexenprozessen. Grässliche Bilder enthüllen sich dem Forscher, der es wagt, den faltenreichen Schleier von jener Zeit zu heben; Habsucht, Rachsucht, Dummheit, Bosheit, gemeine Sinnlichkeit vereinigten sich als würdige Geschwister unter dem deckenden, wallenden Mantel der heiligen Justitia. In allen Orten spukte in jener Zeit der Hexenwahn, der Glaube an Zauberer, Unholdinnen, böse Weiber. Noch heute deuten Flurnamen wie ‚Hexendanz', ‚Tanzplatz', ‚Hexenköppchen', ‚Hexental', sowie alte Sagen auf den schrecklichen Aberwitz, auf die gottlosen Zusammenkünfte der Unholdinnen und auf die dabei gefeierten lichtscheuen Orgien hin. Wohl wenige Orte in der Eifel lieferten kein Brandmaterial. In jedem Amte, selbst in den kleinsten Herrschaften loderten die Scheiterhaufen auf, überall verbreitete sich der Geruch der brennenden Menschenleiber. Zu den Hexenbränden strömte das Volk aus der ganzen Umgegend herbei, Alt und Jung, Gross und Klein, jedes Alter und Geschlecht begleitete den traurigen Zug, geduldig harrten sie stundenlang aus auf der schauerlichen Gerichtsstätte, mit Verwünschungen begrüssten sie die armen Opfer, kaum konnten sie den Augenblick erwarten, wo der Henker die Brandfackel an die Strohhütte, an die Reisighaufen legte.

Die Schmerzenslaute der von den Flammen beleckten unglücklichen ‚Teufelsbuhlerinnen' und ‚-bräute' übertönten sie mit wildem Johlen und Geschrei, oder durch Trommeln und Pfeifen. ‚Peinlich' waren die armen Gefangenen befragt worden, ‚peinlich' war von herzlosen habgierigen Richtern die Untersuchung geführt worden, ‚peinlich' für Leib und Seele hatten die bedauernswerten Weiber, nur mit dem Hexenhemde oder einem alten groben Sacke bekleidet, auf dem Peinstuhl gesessen und doppelt ‚peinlich' mochte für manche brave, ehrsame Frau noch in den züngelnden Flammen der Gedanke sein, dass ihr eigener Gatte, ihre eigenen Kinder, ihre eigenen Eltern und Geschwister an ihre Schuld, dem Bösen sich mit Leib und Seele ergeben und verschrieben zu haben, glaubten und sich von ihr, als einer von Gott Verfluchten und Verdammten zurückzogen. ‚Peinlich' war es für die ganze Familie, eines ihrer Mitglieder in dem Hexenturm auf dem benachbarten Burgschlosse in sicherm Gewahrsam zu wissen. Als ‚versengte Art' wurden sie in der ganzen Umgegend gemieden, und wehe, wenn ein Glied bereits ‚besagt', das heisst von den eingezogenen Unglücklichen als ‚Gespielin' genannt worden war. Der Tod auf dem Scheiterhaufen war ihm sicher. Ganze Familien gingen zu grunde, wenn das Brennen einmal begonnen hatte. Bis heute hat sich im Volke das Andenken an die schrecklichen Qualen der unglücklichen Brandopfer und ihrer Angehörigen im Volke von Generation zu Generation lebendig erhalten, und zahlreiche Sagen werden an den winterlichen Abenden in den Spinnstuben immer wieder aufgefrischt, wenn draussen Sturm und Wind so recht geister- und gespensterhaft an Tür und Fenster rütteln. Statt der vielen nur eine.

Drunten in einem kühlen Eifeler Wiesendorfe klapperte täglich am rauschenden Bache die Bannmühle. Blühende Kinder umringten noch vor wenigen Tagen den fleissigen Müller und seine lebensfrohe Gattin. Doch wehe! Das glückliche Paar erregte den Neid der bösen ‚besagten' Nachbarinnen. Auch die schöne Müllerin ward zu ihren Anklägerinnen in den Hexenturm geworfen. Heute steht die Mühle. Wohl rauscht, wohl schäumt das Wasser, aber der Müller irrt mit fahlem Angesicht in Haus, Garten und Hof ruhelos umher, während die bleichen Kinder gramerfüllt in der Stube knieen und den

Himmel um Erbarmen für ihre unglückliche Mutter bestürmen. Jeden Augenblick schaut der Vater hinüber nach dem Hügel dort, wo sich in den letzten Tagen wieder neue ‚Steyle' (Pfähle) und Strohhütten erheben, deren Bestimmung der Ärmste nur zu gut kannte. Heute soll sich wieder ein schauerliches Drama auf der gefürchteten Richtstätte abspielen; heute soll seine liebe Gattin, die Mutter seiner armen, hilflosen Kinder, lebendig den Flammen übergeben werden. Plötzlich greift der Mann sich wild in die Haare, seine Fäuste ballen sich in ohnmächtiger Wut und ein markerschütternder Wutschrei entringt sich seinen Lippen; denn drüben ringeln blaue Rauchwölkchen leicht und spielend in die blaue Luft, immer dichter werden sie, schlangenartig windet sich der Qualm von ‚Steyl' zu ‚Steyl', von Hütte zu Hütte, die Flammen züngeln empor. Stöhnend, ohnmächtig fällt der Müller zur Erde. Doch fasse dich du Ärmster! Deine Gattin hat ausgelitten. Aber noch ist der Unglücksstern nicht von deinem Hause gewichen, noch gestern Abend schrie das Käuzchen von dem hohen Eichenwipfel nach einem neuen Opfer. Ehe der Mond sich zweimal erneuert, beleuchtet er ein Häufchen Asche, das der Wind über die öde Heide treibt — deinen jetzt vor Schmerz krampfhaft zuckenden Leib. Deine Kinder wandern als verbrannte Sippe verdorben, verstossen und gemieden, bettelnd von Tür zu Tür, heute folgt hier dieses, morgen jenes dir auf den Scheiterhaufen nach — und deine Peiniger bereichern sich mit deinem Erbe.

Auf der ‚gebrannten' Familie lastete in Zukunft viele Jahre hindurch ein hässlicher Schandfleck, das Brandmal des Bundes mit dem Höllenfürsten. Tatsächlich wird in manchen Orten heute noch hie und da eine Familie gemieden, weil sie ‚etwas mehr wie andere Leute kann'. Niemand weiss mehr, wie dieselbe in den bösen Ruf der Zauberei kam. Doch die alten Gerichtsbücher, die sich in mehreren Archiven erhalten haben, die staubigen Aktenbündel auf so manchem dunklem Bodenraum könnten Aufschluss geben. Die vergilbten Blätter würden von herzzerreissenden Seufzern, Schmerzensschreien und Verzweiflungsrufen erzählen, die sich an den dicken Kerkerwänden von so mancher Eifler Burg brachen. Noch heute sind die unterirdischen Gefängnisse in den festen Türmen der in Trümmer liegenden Burgschlösser

zu Montjoie, Reifferscheid, Niedeggen, Wildenburg, Tomberg, Reuland und viele andere wohl erhalten.

Im Stifte St. Maximin bei Trier hatten die Hexenwächter so gewütet, dass in mehreren Orten, die zum Stifte gehörten, nur mehr wenige Frauen übriggeblieben waren. Alle andern hatten den Scheiterhaufen besteigen müssen. In Rheinbach sengte und brannte ein gewisser Dr. Beurmann, der auch in Siegburg ganze Familien zugrunde richtete. In Meckenheim wurde selbst der Ortspfarrer Hubertus auf die ‚Peinbank' gesetzt, weil er morgens mehrere Verurteilte, die er zum Richtplatz begleitet, als unschuldig und ihre Richter für Mörder erklärt hatte. Am 1. Februar 1625 wurden in der Herrschaft Wildenburg bei Schleiden zwei Weiber und ein Mann verbrannt, ihnen folgten am 17. Februar desselben Jahres fünf Frauen nach. Da diese letztern Hinrichtungen anscheinend weniger dem Zwecke der Ausrottung des vermeintlichen Zauberwesens dienten, vielmehr eine Protestierung und Auflehnung des Besitzers der jülichschen Unterherrschaft Wildenburg gegen die angestammte Gerichtshoheit der Grafen von Salm-Reifferscheid über die genannte Herrschaft sein sollte, und infolge dessen auch noch ein sehr interessantes Nachspiel hatten, das selbst das kaiserliche Gericht zu Speyer und Wetzlar beschäftigte, so möge der geneigte Leser gestatten, auf diese Prozesse etwas näher einzugehen.[1]) (Schluss folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Die Monschäuer. In Nr. 7 der Rhein. Geschichtsblätter wird erzählt, dass die Monschäuer in der Gegend von Düren als wenig begabt verschrieen seien. Dies ist aber nicht nur bei Düren der Fall, sondern auch noch in andern Gegenden unseres Heimatlandes. Der Grund hierfür ist, dass die Bewohner dieser rauhen, abgelegenen Gegend noch einfachen alten Sitten und Gebräuchen huldigen und, wenn sie hinauskommen, in der Welt manches neu und wunderbar finden, was den dortigen Bewohnern längst bekannt ist, Damit ist aber noch lange nicht erwiesen, dass der Monschäuer wirklich wenig begabt ist. Soviel ich die Leute kennen gelernt habe, können sie sich, was Schlauheit und Verstandesbildung

[1]) Siehe Fahne, Die Fürsten Salm-Reifferscheid.

anbetrifft, wenigstens mit jenen messen, die sich einbilden klüger zu sein. In dem Montjoie benachbarten Kreise Schleiden hat man denn auch etwas mehr Respekt vor den Mûenschäuern. Dort sagt man: Met em Mûenschäuer kann mr sebbe Säck Salz eiße, on da kennt mr en noch net. Und in der Tat, wer einen Monschäuer im Handel übervorteilen will, oder wie man in der Eifel sagt op en Ûer haue well, muss früh aufstehen.

Vor mehreren Jahren wohnte in einem Gladbacher Hotel ein Sohn Montjoies, kurzweg Monschäuer Pitter genannt. Anfangs die Zielscheibe des Spottes vorlauter Reiseonkels brachte er es durch seine Schlagfertigkeit und seine gelegentlichen Grobheiten so weit, dass man ihn bald in Ruhe liess. Eines Tages kehrte in genanntem Hotel ein fremder Reisender ein. Er hatte vom Monschäuer Pitter gehört und brannte darauf, seinen Witz an demselben zu erproben. Die übrigen Gäste warnten ihn, aber die wohlgemeinte Warnung war bei dem weitgereisten Onkel vollständig erfolglos. Pitter wurde also gerufen. ‚Watt es dem Här gefällig?' fragte er. ‚Höre einmal, Peter,' begann der Spottvogel, ‚ich habe immer gehört, den Monschäuern gingen die Augen erst mit vierzig Jahren auf. Nun sage mir einmal aufrichtig, ob das wahr ist.' Pitter besah sich seinen Gast, dann richtete er sich zur vollen Grösse empor und sprach: ‚Dat stemmt, Här, wann se em dann opgohn, da sitt ävver och e sonne Essel, we ihr sett, dörch en eche (e lang) Dûer erdörch.'

H. Gierlichs.

Nachstehend ein Gedicht, dessen Verfasser mir unbekannt ist.

Dä Monschäuer Burze Kölle.

In unserem lieben Montjoierland
Lebt vor so dreissig Jahren
Ein Bäuerlein, das nichts verstand
Als mit den Ochsen fahren.
Das Hochdeutsch konnt' es nur recht schlecht
Das Montjoier Platt ganz regelrecht.

Einst wollte dieses Bäuerlein
Nach Köln im blauen Kittel.
Es kam auch glücklich an den Rhein
Mit seinem Eichenknittel.
Köln hatte es noch nie geseh'n
Und fand die Stadt gar gross und schön.

Bald lenkt er ruhig seine Schritte
Zu seinem Nachtquartier,
Verzehrt hier seine Schinkenschnitte
Dazu ein Gläschen kölnisch Bier.
Dann zog er seine Pfeif' heraus
Und rauchte seinen Knaster draus.

‚Was habt ihr für ein schrecklich Kraut?
Das stinkt ja fürchterlich.'
So sprach ein junges Herrchen laut
Und stopft die Nase sich.
‚Wann et üch scheneert, goht mer vam Liev,
Ich rooche räuhig he ming Pief.

Zigare kann ich nett (e offen) verdrage,
De kribble mer ze sihr e'r Nas;
Dat ös gett vör ne Häre-Mage
Grad we jong Hahne, Rie on Has.
Bei mir dähem em Monscherlank
Pieft Bur on Börger ganze Strank.'

‚Wie, seid ihr aus dem Montjoier Land?
Rief alles wie aus einem Mund;
Die Montjoierländer sind bekannt
Zehn Meilen in der Rund.
Man sagt, sie wären dumm wie Stroh,
Dazu sackgrob, sprecht, ist dem so?'

‚Mer konnen dat jo ens probeere,
Of dir, of ich am dömmsten ben,
Mer kann wahl muhle, schekeneere
Su ne Kall mouß och bewesse sen.'
So sprach der pfiff'ge Bauersmann
Und sah die Städter lachend an.

‚Dann komm, ich messe mich mit dir',
Rief laut ein Bruder Studio;
‚Ich wette drauf zwei Anker Bier,
Du hast den ganzen Kopf voll Stroh.
Ich frage dich, du sollst mich fragen
Du mir, ich dir die Antwort sagen.'

Der Bauer spricht: ‚Dat ös mer recht,
Da fang du an ze frage;
Ich gävve fliech die Antwort schlecht,
Doch ich sall mi Bäst mich plage.'
‚Dann sag mir, Bauer, mal genau,
Wie hiess des Habakuken Frau?'

‚Hm, Habakuk, jo dä Prophet,
Dä Daniel et Fouder drog;
Van demm e su vell e'r Bibel steht
(E su heescht doch wahl dat Boch)
Mer, dat ös kene Teufelsspuk.
De Frau, de heescht Frau Habakuk.

‚Getroffen hast du's auf ein Haar',
Sprach lachend nun der Musensohn,
‚Frau Habakuk, ja, das ist wahr.
Hast du 'ne Frage schon?
Heraus, heraus mit deinem Brei,
Ich steh' dafür, ich komm dir bei.'

‚Kall dich net für, nett zo geschwind!
Ös dir dat Spröchwôet nett (e offen) bekannt,
Dat Muhle noch ken Stüvere send?
Da brucht ewihl ens ühr Verstank
On sagt mer pönktlich on genau:
‚We heescht da nu ming leve Frau?'

Bücherschau.

Josef Joesten, Erinnerung an Bonn und das Siebengebirge. Ein Liederstrauss für den Freund der Natur und heimatlichen Dichtung. Bonn 1903 bei P. Hanstein.

Was die moderne Dichtkunst über Bonn und das vielbesungene Siebengebirge gebracht hat, davon hat der unter dem Dichternamen Hans Windeck weit bekannte Herausgeber obigen Werkchens eine feinsinnig empfundene Auslese zu einem duftigen Strausse zusammengestellt. Das Bonner Studentenleben, die Sagen des Siebengebirges, nicht weniger das Fühlen und Empfinden des rheinischen Volkes kommen da zu ihrem Recht und eine grosse Menge vortrefflicher Namen finden wir unter den Autoren, die Stoffe geliefert haben. Arndt und Kinkel, Lord Byron und Carmen Sylva, Pfarrius und Wolfgang Müller wurden von den Reizen Bonns und seiner Umgebung dichterisch angeregt. Auch Hans von Windeck ist mit einer Reihe von Beiträgen vertreten. Über jeden Dichter, dem Gaben entnommen sind, finden wir biographische

Notizen, in denen besonders seine Beziehungen zu Bonn bemerkt sind. In einer einführenden Untersuchung macht Joesten auf den interessanten Umstand aufmerksam, dass die am Rhein geborenen Dichter der klassischen Zeit zum Preise ihrer Heimat nichts zu sagen wussten, wogegen in der Mitte des 19. Jahrhunderts zumal aus den Reihen des in Bonn begründeten Maikäferbundes eine ganze Reihe von Schöpfungen Bonn mit seiner Umgebung besingen. Sowohl den Bonnern selbst als allen Freunden und Besuchern der Stadt und des Siebengebirges wird die Zusammenstellung Joestens hochwillkommen sein.

Dr. Franz Kaufmann. Leopold Kaufmann. Ein Zeit- und Lebensbild. Köln 1903, Kommissionsverlag von J. P. Bachem.

Als erste und zweite Vereinsschrift für 1903 der Görresgesellschaft erschien obige Biographie des 1898 verstorbenen ehemaligen Oberbürgermeisters von Bonn. Sein Sohn, der Pfarrer Dr. Franz Kaufmann, hat darin ein mit liebevollem Eingehen auf alle Einzelheiten gezeichnetes Lebensbild gegeben, in dem des dahingegangenen Oberbürgermeisters Werdegang und Schaffen anschaulich geschildert wird. Wir hören von seinem Elternhause und den Hausfreunden, die darin verkehrten; wir vernehmen von seiner fröhlichen Jugendzeit, den Gymnasial- und Universitätsjahren, den Wanderungen ins romantische Ahrtal, seiner Vorliebe für Musik und Literatur, die sich in lebhafter Teilnahme am ‚Maikäferbunde' betätigte. Infolge seiner Umgebung, seiner Freundschaft mit Kinkel, auch wohl der Richtung im Elternhause huldigte Kaufmann damals liberalen Anschauungen, ohne indes in die Extreme zu verfallen, die bei manchen der Mitglieder dieses Kreises zu beklagen waren, vielmehr hielt seine damals schon als Hauptcharakterzug sich bemerkbar machende Besonnenheit und Milde ihn in ruhigerem Fahrwasser; ja, er trat sogar nach bestandenem Examen und kurzer Beschäftigung beim Gericht zur Regierung über. Nach vierjähriger Tätigkeit an verschiedenen Orten wurde er dann 1851 zum Bürgermeister von Bonn gewählt. Hier amtierte er zwanzig Jahre und förderte die Entwicklung der damals mächtig aufblühenden

Stadt durch eine Reihe wohltätiger Massregeln. Das Rheinwerft wurde erbreitert, die Kanalisation angelegt, die Armenversorgung sowie allgemein nützliche Anstalten, wie Schulen, Spitäler, die Irrenanstalt, der Gesellenverein gefördert. Daneben wurden künstlerische Bestrebungen nicht vergessen. Der praktischen Ausübung der Musik diente die Anstellung eines städtischen Musikdirektors; die Pflege des Andenkens Beethovens und Schumanns durch grossartige Musikfeste wurde mit Glück in die Wege geleitet. Persönlich interessierte sich Kaufmann für Kupferstiche, vor allem für die Werke Dürers, von denen er eine wertvolle Sammlung zusammenbrachte. Der Kulturkampf warf ihn aus seiner Stellung und brachte ihn ins Parlament, dem er von 1876 bis 1888 angehörte. Die letzten zehn Jahre verbrachte er in stiller Zurückgezogenheit, in der er gleichwohl seinen erfahrenen Rat in den Dienst der Allgemeinheit stellte. So spiegelt sich in seinem Leben alles das ab, was während eines halben Jahrhunderts die Stadt Bonn bewegte, sodass seine Biographie nicht nur seinen Freunden eine liebe Gabe ist, sondern auch für weitere Kreise Interesse hat. *H.*

Antworten.

Zur Frage Nr. 52.

‚schnack' rheinfränkisch von Ort und Zeit: sofort, grade, aufrecht, schlank. Zeitwort schnicken = mit dem Finger fortschnellen (angelsächsisch snîkan). Vgl. niederdeutsch snicker, snigger: hager, schlank. (Schwäbisch Schnack = hagerer, langer Mensch, schnäckerig.) Oder bedeuten diese beiden Wörter schnake = Stechmücke? *H.*

Zur Frage Nr. 53.

baten ist ein niederdeutsches (holl. flämisch) Wort und bedeutet zu etwas dienen, nützlich sein. Wat zal dat baten? = was wird das helfen, wozu wird das gut sein? In dem Ausdruck ‚alle Hölfe baadt' ist Hölfe als Singular aufzufassen = alle, jede Hülfe nützt (möge sie auch an sich gering sein). Ganz entsprechend ist die flämische Redensart ‚alle beetjes baten' = alle Kleinigkeiten helfen.

Essen (Ruhr). *Prill.*

Zur gleichen Frage erhalten wir noch folgende Auskunft:

Niederrheinisch-westfälisches b â t e für Hülfe, Nutzen, Vorteil, Besserung; b â t e n (batt, gebatt) helfen, nützen (Redensarten: batt et nit, dan schadt et nit; dat batt; alle bâte batt, sag de mügge, da hadde se in'n Rhin pisset u. a.), dem oberdeutsch batten entspricht, gehört zum mittelniederdeutschen ‚bate' Vorteil, Gewinn, Zins, ‚baten' nützlich, förderlich sein, helfen, ‚batelik' ‚batlik' nützlich, förderlich. Das Verbreitungsgebiet des Wortes erstreckt sich über Hessen, Nassau, Waldeck nach Ostfriesland und Mecklenburg. Die Sippe ist wahrscheinlich verwandt mit dem hochdeutschen Stamme ‚besser' und dem zu ihm im Ablaute stehenden ‚busze' mit dem ursprünglichen Begriffe des Stärkenderen, zur Hülfe mehr dienenden, ‚allgemein die höhere Stufe eines Zweckmässigen nach Form oder Eigenschaft bezeichnend'. Heyne, Wörterb. I 390.

Barmen. *Leithaeuser.*

Einige andere Zuschriften äussern sich im gleichen Sinne.

Zur Frage Nr. 54.

gedohscht = kühn, verwegen. Vgl. dosche = dürfen, d r e i s t (θαρσύς). *H.*

Zur Frage Nr. 55.

B e n a u t ist ein niederdeutsches Wort. Im Holländischen und Flämischen ist benauwd = bedrängt, bedrückt, aber auch = bedrückend z. B. benauwde tijden = bedrängte Zeiten, benauwd warm = erdrückend warm, benauwen = drängen, drücken, beängstigen. Am Niederrhein ist der Ausdruck in demselben Sinne gang und gäbe.

Essen (Ruhr). *Prill.*

Hierzu wird weiter bemerkt:

Stammwort ist nauw, e n g, g e n a u, pünktlich (het nauw van Calais, die Meerenge von Calais), woher auch die ‚Not', bei Ulfil: nauth. *H.*

Endlich noch: Das Wort mag mit ‚nahe' stammverwandt sein. Was einem zu nahe ist, bedrückt und beklemmt einen. *F.*

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Constantin Koenen** und **Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.